

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Röttenbach

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Röttenbach.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Bücherei steht Jedermann offen.
- (4) Die **Öffnungszeiten** werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Die Vereinbarungen dieser Benutzungsordnung erfassen auch nachträgliche Änderungen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird ein Anmeldeformular ausgefüllt.
Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Sie benötigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden.
- (4) Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn keine Benutzung mehr erfolgt.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

(1) Leihfrist:

Die Leihfrist beträgt für Bücher und Medienpakete **3 Wochen**, für Zeitschrifteneinzelhefte und digitale Medien (CDs, DVDs und CDRoms) **2 Wochen**.

Bei Überschreitung entstehen für den Benutzer – unabhängig von einer Mahnung - Kosten nach der Gebühren- und Kostenordnung.

Jeder Leser darf insgesamt maximal 10 Medien gleichzeitig ausleihen.

(2) Verlängerung:

Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Büchereipersonals ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.

(3) Vormerkung:

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, jedoch nur max. 3 Medien gleichzeitig. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.

Wird ein vorbestelltes Medium nicht innerhalb von 7 Tagen abgeholt, kann es die Bücherei anderweitig vergeben.

(4) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

(5) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine Medien entliehen.

§ 4 a Ausleihe von e – Medien über eMedienBayern

(1) Leihfrist:

Ausleihen pro Nutzer	15
e-Books	14 Tage
e-Audios	14 Tage
e-Papers	1-24 Std.

(2) Im Übrigen gelten die auf der Homepage veröffentlichten Ausleihbedingungen von eMedienBayern.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Verlust entlehener Medien muss der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - die Kosten für die Neuanschaffung des Mediums zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (8) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (9) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden.
- (4) Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
Das Büchereipersonal hat keine Aufsichtspflicht für Kinder.
- (5) Sammlungen, Werbungen, Auslagen von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Büchereileitung.

- (6) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

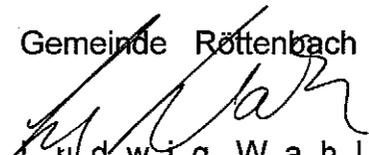
Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Röttenbach, den

Gemeinde Röttenbach


L u d w i g W a h l

Erster Bürgermeister